

16. Welche Bedeutung hat im Falle des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 die Thatsache, daß ein Erfüllungsgeschäft vorliegt, in Ansehung des gegen die gesetzliche Vermutung des § 3 Ziff. 2 a. a. O. zu führenden Gegenbeweises?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 11. März 1902 i. S. W. (Bekl.) w. W. (Gl.).
Rep. VII. 13/02.

- I. Landgericht Hildesheim.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Zunächst ist dem Berufungskläger darin beizutreten, daß die zum Zwecke der Tilgung einer Zahlungsverbindlichkeit von dem Schuldner geleistete und zu solchem Zwecke von dem Gläubiger angenommene Zahlung einen entgeltlichen Vertrag im Sinne des § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes darstellt; denn wenn, wie in einer Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 27 S. 134 fig.) näher dargelegt und in ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichtes allgemein anerkannt ist, überhaupt die Erfüllung von Verpflichtungen sich, abgesehen von etwaigen besonderen Ausnahmefällen, als ein entgeltlicher Vertrag im Sinne der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung kennzeichnet, so ist, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, nicht einzusehen, weshalb dasjenige Erfüllungsgeschäft, welches in der Erfüllung einer fälligen Zahlungsverbindlichkeit durch Leistung und Annahme der geschuldeten Zahlung besteht, anders beurteilt und behandelt werden sollte.

In diesem Sinne hat sich der erkennende Senat bereits in einem früheren Urteile (vom 17. Januar 1902, i. S. P. er Bank w. P., Rep. VII. 366/01) ausgesprochen. Die gelegentliche gegenteilige Äußerung, die sich in einer Entscheidung des II. Civilsenates (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 62) findet, giebt dem erkennenden Senate keinen Anlaß, die Bestimmung des § 137 G.B.G. zur Anwendung zu bringen, da jene Äußerung sich auf den § 24 Ziff. 2 der Konkursordnung (a. F.) bezieht, auch auf ihr die dort getroffene Entscheidung nicht beruht. Ebensovienig kam die in der Zur. Wochenschr. 1892 S. 429 unter Nr. 9 mitgeteilte Entscheidung des III. Civilsenates des Reichsgerichtes zu einer Anwendung jener Be-

stimmung führen, da hier von einer reinen „einseitigen Zahlung“ gehandelt wird.

Was sodann die Bedeutung betrifft, welche der in § 3 Ziff. 2 a. a. O. ausgesprochenen gesetzlichen Vermutung der Benachteiligungsabsicht des Schuldners und deren Kenntnis auf seiten des Anfechtungsgegners gegenüber dem Nachweise beizumessen ist, daß ein Erfüllungsgeschäft vorliegt, so teilt der erkennende Senat, wie bereits in dem Urteile vom 22. November 1901 (i. S. Br. w. S., Rep. VII. 286/01) zum Ausdruck gebracht ist, die von dem II. Zivilsenate in dem Urteile vom 7. November 1899 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 45 S. 25) in dieser Beziehung vertretene Ansicht. Eine gesetzliche Bestimmung des Inhaltes, daß durch den Nachweis des Vorhandenseins eines Erfüllungsgeschäftes die angegebene gesetzliche Vermutung des § 3 Ziff. 2 a. a. O. widerlegt werde, besteht nicht. Da nun der Gegenbeweis, der gegen diese Vermutung zu führen ist, rein tatsächlicher Art ist — denn er richtet sich gegen die beiden gesetzlich vermuteten Thatsachen, 1. daß der Schuldner die Absicht gehabt habe, seine Gläubiger zu benachteiligen, 2. daß der Anfechtungsgegner diese Absicht des Schuldners gekannt habe —, so können die vielfachen Äußerungen, die sich sowohl in Urteilen anderer Senate des Reichsgerichtes als auch in solchen des erkennenden Senates dahin finden,

daß durch den Nachweis des Vorhandenseins eines Erfüllungsgeschäftes die gesetzliche Vermutung des § 3 Ziff. 2 widerlegt, und nunmehr dem Anfechtungskläger der Beweis der Benachteiligungsabsicht des Schuldners und ihrer Kenntnis auf seiten des Anfechtungsgegners aufgebürdet werde,

der Natur der Sache nach nicht im Sinne der Aufstellung eines allgemein gültigen und allgemein bindenden Rechtsgrundsatzes oder selbst nur einer allgemeinen, den Richter bindenden Beweisregel verstanden werden, sondern nur im Sinne eines allgemeinen Erfahrungssatzes: in der Regel wird, wenn der Anfechtungsgegner darthut, daß der Schuldner in der Absicht geleistet hat, eine Verbindlichkeit zu erfüllen, und der Anfechtungsgegner in entsprechender Absicht die Leistung angenommen hat, der Richter dadurch zunächst die Überzeugung gewinnen, daß eine Benachteiligungsabsicht des Schuldners nicht bestanden hat, und daß jedenfalls, wenn sie bestanden haben sollte, der Anfechtungsgegner sie nicht gekannt

hat; das Gegenteil wird demnach in der Regel erst aus besonderen Umständen nachzuweisen sein. Allein eine Verpflichtung des Richters, jedesmal, sowie ein Erfüllungsgeschäft nachgewiesen ist, damit nun ohne weiteres und schlechthin die gesetzliche Vermutung des § 3 Ziff. 2 für widerlegt zu erachten und den Beweis der trotzdem vorhandenen Benachteiligungsabsicht des Schuldners und deren Kenntnis auf seiten des Anfechtungsgegners von dem Anfechtungskläger zu erwarten und zu erfordern, ist nicht anzuerkennen. Der Richter steht dem Beweise des Erfüllungsgeschäftes genau ebenso gegenüber, wie jedem anderen Beweise rein thatsächlichen Inhaltes; er prüft das einzelne ihm vorliegende Erfüllungsgeschäft auf seine Beweiskraft an der Hand allgemeiner Erfahrungsgrundsätze in freier Beweismwürdigung.

Der Berufungsrichter nimmt hinsichtlich der Bedeutung des Erfüllungsgeschäftes offensichtlich einen gleichen Standpunkt ein; der erkennende Senat kann sich daher mit seiner Auffassung nur einverstanden erklären.

Ausgehend von diesem Standpunkte, stellt nun der Berufungsrichter unter Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände zunächst fest, daß, auch wenn die Behauptung des Beklagten, daß ein Erfüllungsgeschäft vorliege, als wahr unterstellt würde, d. h. auch wenn es wahr sein sollte, daß der Beklagte die angegebenen Darlehensbeträge seinem Sohne gewährt, und dieser die angefochtene Zahlung zum Zwecke der Tilgung eines Teiles dieser Darlehensschuld an ihn geleistet habe, dennoch hierdurch die Benachteiligungsabsicht des Sohnes nicht widerlegt werde. Es erhelle vielmehr — so legt der Berufungsrichter weiter dar — aus den Umständen, unter denen sich diese Zahlung vollzogen habe, daß der Schuldner nicht lediglich in der Absicht, eine fällige Verbindlichkeit zu erfüllen, sondern vielmehr in der Absicht gehandelt habe, seine übrigen Gläubiger zu benachteiligen, um seinen Vater, den Beklagten, zu begünstigen; eine Absicht, die der Beklagte auch ernstlich gar nicht bestreite. Diese Feststellung ist thatsächlich so sicher begründet worden, daß die Revision es nicht unternommen hat, einen ausdrücklichen Revisionsangriff dagegen zu erheben; mit Recht, da die Feststellung keinen angreifbaren Punkt zeigt.

Was nun die Kenntnis des Beklagten von dieser Benachteiligungsabsicht seines Sohnes anlangt — nur bei diesem Punkte setzt die Revision mit ihrem Angriffe ein —, so erachtet der Berufungsrichter

auch insoweit das Vorhandensein eines Erfüllungsgeschäftes im vorliegenden Falle nicht für ausreichend, um die gesetzliche Vermutung dieser Kenntnis zu beseitigen. Die Revision glaubt dagegen, fußend auf dem Satze: es werde bereits durch die bloße Thatsache, daß der entgeltliche Vertrag ein Erfüllungsgeschäft gewesen sei, die Vermutung des § 3 Riff. 2 widerlegt, und es sei nun Sache des Anfechtenden, die Kenntnis des Anfechtungsbeklagten von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners zu beweisen, dem Berufungsrichter den Vorwurf machen zu können, daß er nicht diese Kenntnis des Beklagten festgestellt, sondern nur angenommen habe, der Mangel seiner Kenntnis der Benachteiligungsabsicht sei von dem Beklagten nicht erwiesen.

Dieser einzige Revisionsangriff fällt schon mit der oben erfolgten Richtigstellung und Klarstellung der Bedeutung, welche dem Nachweise des Erfüllungsgeschäftes beizumessen ist. Im übrigen ist hierzu folgendes zu bemerken. Bei dem Gegenbeweise gegen die gesetzliche Vermutung des § 3 Riff. 2, der durch den Nachweis des Vorhandenseins eines Erfüllungsgeschäftes geführt werden soll, liegt in sehr vielen Fällen das Schwergewicht vorzugsweise auf dem dadurch unternommenen Nachweise, daß dem Empfänger der angefochtenen Erfüllungsleistung die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht des Schuldners gefehlt habe. Es ist nun hinsichtlich dieses Punktes nicht zu verkennen, daß im allgemeinen die thatsächliche, in der Erfahrung begründete Erwägung die nächstliegende sein wird, daß der Gläubiger, der nur empfängt, was ihm gebührt, guten Glaubens gewesen ist, und zwar selbst dann, wenn ihm bewußt war, daß die Thatsache seiner Befriedigung die Folge haben werde, daß der Schuldner nun nicht mehr allen seinen übrigen Gläubigern werde gerecht werden können. Bei solcher Sachlage wird die Kenntnis einer besonderen Benachteiligungsabsicht des Schuldners gewöhnlich nicht ohne weiteres bei dem Empfänger der Leistung anzunehmen sein, vielmehr die Vermutung, daß solche Kenntnis ihm beigezogen habe, häufig als beseitigt gelten können. Allein die Umstände des einzelnen Falles können bei der richterlichen Prüfung auch ein anderes ergeben und so geartet sein, daß sie dem Richter nicht die Überzeugung verschaffen, daß dem Empfänger der geschuldeten Leistung die Benachteiligungsabsicht des Schuldners unbekannt gewesen sei. So liegt der Fall hier. Der Berufungsrichter erörtert eingehend sowohl die Verhältnisse des Schuldners als auch

diejenigen, welche zwischen Vater und Sohn, dem Anfechtungsbeklagten und dem Schuldner, bestanden haben, und gelangt danach zu dem Ergebnis, daß, selbst wenn in der angefochtenen Zahlung ein Erfüllungsgeschäft zu erblicken wäre, unter den obwaltenden Umständen damit von dem Beklagten der Nachweis nicht erbracht sei, daß er die festgestellte Benachteiligungsabsicht seines Sohnes nicht gekannt habe.

Das ist eine Erwägung, die prozessual unanfechtbar begründet und rechtlich nach dem oben dargelegten Standpunkte nicht zu beanstanden ist.“ . . .